

4. Juli 2023

Bericht und Antrag an das Stadtparlament

Gültigkeit der Wahl eines Ersatzmitglieds des Stadtparlaments

Antrag

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Stadtrat unterbreitet Ihnen folgenden Antrag:

Es sei Gültigkeit der Wahl von Philipp Schönenberger, 1989, Hölzli 518, 9512 Rossrüti, Die Mitte, in das Stadtparlament festzustellen.

Rücktritt und Ersatzwahl

Im Stadtparlament besteht aufgrund des Rücktritts von Orell Imahorn, Die Mitte, eine Vakanz.

Gemäss Art. 115 Gesetz über Wahlen und Abstimmungen sind die nicht gewählten Kandidatinnen und Kandidaten Ersatzmitglieder in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Die Exekutivbehörde hat von der Liste, auf welcher das zurücktretende Parlamentsmitglied gewählt worden ist, das erste Ersatzmitglied als gewählt zu erklären. Ist ein Ersatzmitglied gestorben, wahlunfähig, oder lehnt es die Wahl ab, so rückt die oder der Nächstfolgende an seine Stelle. Ist kein wählbares Ersatzmitglied vorhanden, findet eine Ergänzungswahl statt.

Folgende Ersatzmitglieder haben ihren Verzicht auf das Amt im Wiler Stadtparlament erklärt oder haben bereits Einsitz:

- Erwin Schweizer, erstes Ersatzmitglied (Verzicht)
- Prend Berisha, zweites Ersatzmitglied (Verzicht)
- Orell Imahorn, drittes Ersatzmitglied (Mitglied)

- Beat Ruckstuhl, viertes Ersatzmitglied (Mitglied)
- Marius Grämiger, fünftes Ersatzmitglied (Mitglied)

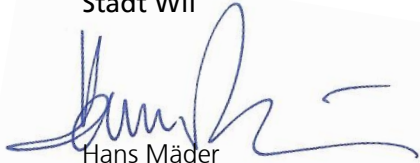
Aufgrund der Wahlliste der CVP (neu: Die Mitte) der Parlamentswahlen vom 27. September 2020 hat Philipp Schönenberger, 1989, Hölzli 518, 9512 Rossrüti, 1'607 Stimmen erzielt und ist damit sechstes Ersatzmitglied. Philipp Schönenberger hat sich bereit erklärt, das Amt als Parlamentsmitglied im Wiler Stadtparlament für den Rest der Amtsdauer 2021 – 2024 anzunehmen. Der Stadtrat hat anlässlich seiner Sitzung vom 4. Juli 2023 Philipp Schönenberger, 1989, Hölzli 518, 9512 Rossrüti, als gewählt erklärt.

Philipp Schönenberger erfüllt die Voraussetzungen zur Ausübung des Amts, namentlich wohnt er in der Stadt Wil und es liegt auch keine Unvereinbarkeit vor.

Feststellung Gültigkeit der Wahl

Gemäss Art. 58 Abs. 2 Gemeindegesetz (sGS 151.2; abgekürzt GG) wird das Stadtparlament von der Bürgerschaft nach den Bestimmungen des Gesetzes über Wahlen und Abstimmungen (sGS 125.3; abgekürzt WAG) gewählt. Nach Art. 112 WAG entscheidet der Kantonsrat über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder (Validierung). In Analogie dazu hat auf kommunaler Ebene somit das Stadtparlament über die Gültigkeit der Wahl seiner Mitglieder zu entscheiden.

Stadt Wil



Hans Mäder
Stadtpräsident



Janine Rutz
Stadtschreiberin